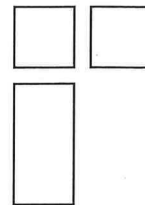


EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN

DER LANDESKIRCHENRAT – LANDESKIRCHENAMT



Landeskirchenrat - Postfach 20 07 51 - 80007 München
1000

An die

Landeskirchlichen Dienststellen, Dekanate und
Prodekanate, Gesamtkirchenverwaltungen,
kirchlichen Verwaltungsstellen

Auskunft bei Herrn KVD Berlig
Referent für Arbeitsrecht
Telefon: 0 89 55 95 310
Fax: 089 5595 8310
E-Mail: Gerhard.Berlig@elkb.de

mit der Bitte um Weiterleitung dieses Rundschreibens an alle Pfarrämter

Az. 26/0 – 2/4 – 1

München, den 12.12.2017

**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission;
Anhebung der Entgelte ab 1. Februar 2018**

11 Anlagen¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat am 28. April 2017 beschlossen, dass der im Februar 2017 erzielte Tarifabschluss der Länder für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihrer Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Dekanatsbezirke und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie ihrer Einrichtungen geringfügig verändert übernommen wird.

Die Entgelte sämtlicher privatrechtlich Beschäftigter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, die unter Abschnitt II der Kirchlichen Dienstvertragsordnung fallen, steigen wie folgt:

- Erhöhung der Tabellenentgelte (einschl. der Beträge aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü) um 2,35 v. H. ab 1. Februar 2018,
- Einführung der Stufe 6 in den allgemeinen Entgeltgruppen 9 bis 15 bzw. in den entsprechenden KR-Entgeltgruppen ab 1. Januar 2018 sowie deren Anhebung zum 1. Oktober 2018².

¹ Wegen des umfangreichen Datenvolumens werden die Anlagen (Entgelttabellen ab 1. Februar 2018 und 1. Oktober 2018) nicht mitversandt, sie sind im Internet unter „www.ark-bayern.de/DiVO“ veröffentlicht.

² Siehe hierzu Rundschreiben vom 4.12.2017.

Im Einzelnen weisen wir für den Bereich der Landeskirche auf Folgendes hin:

1. Tabellenentgelte

Die ab 1. Februar 2018 maßgebenden Tabellenentgelte der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen nach § 22 DiVO i. V. m. § 15 TV-L ergeben sich aus den **Anlagen 1 (Monatsentgelte) und 1a (Stundenentgelte)**; die ab 1. Oktober 2018 maßgebenden Tabellenentgelte aus den **Anlagen 2 und 2a**.

Für Leitungen von Kindertagesstätten, Leitungen von Kindertagesstätten für behinderte Menschen; Erzieher und Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen (Anlage 7 DiVO) ergeben sich die Tabellenwerte aus **Anlage 3**.

Für das Pflegepersonal, dessen Eingruppierung sich nach Nummer 11 der Anlage zu § 20 Abs. 1 der DiVO bestimmt, ergeben sich die Tabellenwerte ab 1. Februar 2018 aus **Anlage 4** und ab 1. Oktober 2018 aus **Anlage 4a**.

2. Entgelt der individuellen Zwischen- oder Endstufe; weitere Zulagen und Differenzzulagen

Die Tabellenbeträge der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in einer individuellen Zwischen- bzw. Endstufe werden in gleicher Weise wie die Tabellenentgelte nach § 22 DiVO i. V. m. § 15 TV-L um 2,35 v.H. erhöht.

Folgende weitere Zulagen werden um 2,35 v.H. erhöht:

- Zulagen gemäß § 16 Abs. 5 TV-L, soweit individuell nichts Abweichendes bewilligt/vereinbart wurde;
- Leistungszulagen nach Abschnitt 10 der Anlage zu § 20 Abs. 1 der DiVO, soweit individuell nichts Abweichendes bewilligt/vereinbart wurde;
- Differenzzulagen für Leitungen von Kindertagesstätten gemäß § 60 Abs. 6 DiVO;
- Differenzzulagen für Leitungen von Kindertagesstätten nach Abschnitt 12 der Anlage zu § 20 Abs. 1 der DiVO;
- Funktionszulagen (Stellvertretungen des Landeskirchenmusikdirektors) gemäß Vorbemerkung zu Abschnitt 3 der Anlage zu § 20 Abs. 1 der DiVO, aufgerundet auf volle Euro;
- Zulagen zur Entgeltgruppe 6 Teil III Abschnitt 6 der Anlage zu § 20 Abs. 1 der DiVO;
- Zulagen zur Entgeltgruppe 8 Abschnitt 8 der Anlage zu § 20 Abs. 1 der DiVO;
- Zulagen zur Entgeltgruppe 6 Abschnitt 9 Buchst. B der Anlage zu § 20 Abs. 1 der DiVO;
- Zulagen gemäß § 20 Abs. 2 DiVO, soweit individuell nichts Abweichendes bewilligt/vereinbart wurde;
- Zulagen gemäß § 20 Abs. 3 DiVO, soweit individuell nichts Abweichendes bewilligt/vereinbart wurde;
- Zulagen gemäß Abschnitt 10 Nummer 2 der Anlage zu § 13 Abs. 1 DiVO in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung.

Bei Teilzeitbeschäftigten bildet nicht das Teilzeitentgelt, sondern der dem Teilzeitentgelt zugrunde liegende Vollzeitbezug die Bemessungsgrundlage für die vorgenannte Anhebung.

3. Bereitschaftsdienstentgelte nach § 8 Abs. 6 TV-L

Die Bereitschaftsdienstentgelte (§ 8 Abs. 6 Satz 2 TV-L; Anlage 5) erhöhen sich im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ab 1. Februar 2018 um 2,35 Prozent.

4. Wechselschicht- und Schichtzulagen nach § 8 Abs. 7 und 8 TV-L

Die Beträge der Wechselschicht- und Schichtzulagen sind nicht dynamisch und betragen deshalb weiterhin 105,- Euro bzw. 40,- Euro monatlich oder 0,63 Euro bzw. 0,24 Euro pro Stunde.

5. Persönliche Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 Abs. 3 TV-L und § 10 TVÜ-Länder

Die allgemeine Entgeltanpassung ab 1. Februar 2018 wirkt sich auch auf die Höhe der persönlichen Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit sowohl in den Fällen des § 14 Abs. 3 Satz 1 TV-L als auch in den Fällen des § 14 Abs. 3 Satz 2 TV-L aus.

Soweit Beschäftigte eine persönliche Zulage nach § 10 Sätze 7 ff. TVÜ-Länder erhalten, ist die zum 1. Februar 2018 vorgesehene Entgeltanpassung gemäß § 10 Satz 10 TVÜ-Länder auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen.

6. Garantiebeträge nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L

Sofern Garantiebeträge noch zustehen (§ 17 Abs. 4 TV-L, § 64 Abs. 9 DiVO), nehmen diese nach der Protokoll-erklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L an den allgemeinen Entgeltanpassungen teil und erhöhen sich somit um 2,35 v.H. Sie steigen daher ab 1. Februar 2018 von 31,34 Euro auf 32,08 Euro (EG 1 bis 8) bzw. von 62,66 Euro auf 64,13 Euro (EG 9 bis 11).

7. Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung nach § 21 TV-L

Nach der Protokoll-erklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L sind in den Fällen, in denen nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein Entgeltfortzahlungstatbestand (z. B. Urlaub, Krankheit) eintritt, die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um 90 v.H. des Vorphundertsatzes für die allgemeine Entgeltanpassung zu erhöhen. Der Erhöhungssatz beträgt mithin 2,12 v.H. (90 v. H. von 2,35 %).

8. Vergütungsgruppenzulage nach § 54 DiVO i. V. m. § 9 TVÜ-Länder

Soweit eine Vergütungsgruppenzulage aufgrund des § 54 DiVO i. V. m. § 9 TVÜ-Länder als Besitzstandszulage zusteht, wird der Betrag der Besitzstandszulage ab 1. Februar 2018 um 2,35 v.H. erhöht. Keine Vergütungsgruppenzulagen in diesem Sinne sind z. B. die Heimzulage und die Pflegezulage.

9. Kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 55 DiVO i. V. m. § 11 TVÜ-Länder

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Februar 2018 um 2,35 v.H. von bisher 113,51 Euro auf **116,18 Euro**.

Sofern bisher auch Anspruch auf einen Kindererhöhungsbetrag bestand (Kindererhöhungsbeträge wurden unter bestimmten Voraussetzungen an die bisherigen Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIII sowie Kr. I und Kr. II BAT und die bisherigen Arbeiterinnen/Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 4 MTArb gezahlt), wird zunächst der Kindererhöhungsbetrag der bisherigen Besitzstandszulage zugerechnet und dann der Gesamtbetrag um 2,35 v.H. erhöht. Die Einbeziehung auch des Kindererhöhungsbetrages in die Dynamisierung ergibt sich aus § 11 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Länder.

10. Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü (§ 19 Abs. 1 bis 3 TVÜ-Länder)

Die Beträge der Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü werden ab 1. Februar 2018 in gleicher Weise wie die Tabellenentgelte nach § 22 DiVO i. V. m. § 15 TV-L erhöht.

Es gelten für die Zeit ab 1. Februar 2018 folgende Beträge in Euro:

a) Entgeltgruppe 2Ü

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.065,31	2.267,71	2.345,10	2.440,36	2.505,84	2.559,39

b) Entgeltgruppe 13Ü

- *In der Zeit vom 1. Februar 2018 bis 30. September 2018*

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
4.075,76	4.293,17	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.731,99

- *Ab 1. Oktober 2018*

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
4.075,76	4.293,17	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.816,70

c) Entgeltgruppe 15Ü

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.535,49	6.144,20	6.721,89	7.100,79	7.193,98

11. Entgeltgruppenzulagen nach Teil II der Entgeltordnung zum TV-L

Die Höhe der Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung zum TV-L ist in Abschnitt I der Anlage F zum TV-L ausgewiesen. Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz (Abschnitt I Satz 1 der Anlage F zum TV-L).

Die entsprechenden ab 1. Februar 2018 geltenden Beträge ergeben sich aus der Anlage 6.

12. Funktionszulagen nach Teil II Abschnitt 8 der Entgeltordnung zum TV-L

Funktionszulagen für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung sind in Abschnitt II der Anlage F zum TV-L ausgewiesen. Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz (Abschnitt II Satz 1 der Anlage F zum TV-L).

Die entsprechenden ab 1. Februar 2018 geltenden Beträge ergeben sich aus der Anlage 6.

13. Heimzulage nach Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L

Die Beträge der Heimzulage nach den Vorbemerkungen zu Abschnitt 20 Unterabschnitte 1, 4, 5 und 6 des Teils II der Entgeltordnung zum TV-L sind nicht dynamisch. Sie betragen weiterhin 61,36 Euro, 40,90 Euro bzw. 30,68 Euro.

14. Vorarbeiterzulage nach Teil III der Entgeltordnung zum TV-L

Die Beträge der in Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung zum TV-L geregelten Vorarbeiterzulage sind in Abschnitt III der Anlage F zum TV-L ausgewiesen. Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz (Nr. 8 Abs. 1 Satz 3 der Vorbemerkungen zu Teil III der EntgeltO).

Die entsprechenden ab 1. Februar 2018 geltenden Beträge ergeben sich aus der **Anlage 6**.

15. Pflegezulage nach Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L

Die Beträge der Pflegezulage nach § 5 Abs. 1 bis 3 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L sind nicht dynamisch; sie betragen auch weiterhin 90,00 Euro bzw. 46,02 Euro.

Die Beträge der Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß

- Nr. 5 Abs. 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L,
- Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 bzw. zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung zum TV-L

sind in Abschnitt IV der Anlage F zum TV-L ausgewiesen.

Sie verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz (Nr. 5 Abs. 4 Satz 2 der Vorbemerkungen zu Teil IV der EntgeltO, Nr. 2 Abs. 1 Satz 3 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 bzw. Nr. 2 Abs. 2 Satz 3 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der EntgeltO).

Die entsprechenden ab 1. Februar 2018 geltenden Beträge ergeben sich aus der **Anlage 6**.

16. Entgelttabellen für Auszubildende sowie für Praktikanten und Praktikantinnen

Die ab 1. Februar 2018 geltenden monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG und dem TVA-L Pflege sind in dem jeweiligen § 2 Nr. 3 der entsprechenden Änderungstarifverträge Nr. 7 zum TVA-L BBiG bzw. TVA-L Pflege vom 17. Februar 2017 enthalten.

Die ab 1. Februar 2018 maßgebenden monatlichen Entgelte für Praktikantinnen und Praktikanten sind in § 1 Nr. 2 des Änderungstarifvertrags Nr. 4 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder vom 17. Februar 2017 ausgewiesen.

Die entsprechende Entgelt-Übersicht für Auszubildende sowie für Praktikantinnen und Praktikanten befindet sich in **Anlage 7**, die Erhöhung beträgt pauschal 35,-- Euro im Monat.

Darunter fallen nicht die Vergütungen der Praktikanten und Praktikantinnen im Sinne der Arbeitsrechtsregelung über die Vergütung der vor Beginn oder während ihrer Schul- oder Hochschulausbildung tätigen Praktikanten und Praktikantinnen (PraktVergütARR) vom 3.12.1991 (RS-Nr. 698); mithin also nicht die Erzieherpraktikanten und Erzieherpraktikantinnen.

17. Entgelte für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Praxisjahr (§ 4 ARR Praxis KM)

Die Entgelte für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Praxisjahr betragen ab 1. Februar 2018:

A-Prüfung	2.194,51 Euro
B-Prüfung	1961,51 Euro

18. Pauschalentgelte der Personenkraftwagenfahrer

Für Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen im Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV-L ergeben sich die für die Zeit ab 1. Februar 2018 maßgeblichen Pauschalentgelte aus der Anlage 8.

19. Grenzbeträge nach dem Tarifvertrag vom 23. Juli 2007 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (RS 694/1)

Ab 1. Februar 2018 erhöhen sich die Grenzbeträge nach

§ 2 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a) auf 3.560,20 Euro

§ 2 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b) auf 1.284,17 Euro und

§ 3 Abs. 1 Satz 3 auf 4.957,80 Euro.

Die ergänzenden Leistungen erhöhen sich ebenfalls ab 1. Februar 2018.

Die ergänzende Leistung beträgt ab 1. Februar 2018 **81,79 Euro**, für Auszubildende **40,89 Euro** und für Kinder **21,81 Euro**. Die ergänzende Leistung für Kinder halbiert sich bei unterhäftiger Beschäftigung auf **10,91 Euro** (§ 1 Nr. 4 Satz 1 ARR-EL).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Nikolaus Blum
Oberkirchenrat und Leiter des Landeskirchenamtes